



UNHCR-Analyse

des Entwurfs einer Novelle zum

Universitätsgesetz 2002

www.unhcr.at



Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem er u. a. den Abschluss und die Ratifizierung von Internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge fördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorbringt. Teil dieses humanitären Mandats ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Die vorliegende Rechtsmaterie wirft nicht nur spezifisch flüchtlingsrechtliche sondern auch allgemeine menschenrechtliche Fragen auf. Sie betrifft wesentliche Interessen von Personen innerhalb des Mandats von UNHCR und seiner internationalen Schutzfunktion. Da sich der Zuständigkeitsbereich von UNHCR auch auf Personen erstreckt, die vor Krieg, dem Ausbruch schwerer und allgemeiner Unruhen sowie vor Gewalt fliehen, unabhängig davon, ob sie den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, bezieht sich die nachfolgende Analyse auch auf diesen Personenkreis – die subsidiär Schutzberechtigten.

Novelle zum Universitätsgesetz 2002

ad Z 116. (§ 64 Abs. 6 UG)

Gemäß dem Entwurf für einen neuen Absatz 6 des § 64 UG kann das Rektorat für ausschließlich in einer Fremdsprache angebotene Masterstudien die Zahl der Studierenden festlegen sowie die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Dabei ist sicher zu stellen, dass nicht mehr als zehn Prozent der ordentlichen Studierenden von Masterstudien einer Universität derartige Studien betreiben.

Für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, die aufgrund von



Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen in ihrer Heimat gezwungen sind, sich in Österreich eine neue Existenz aufzubauen, können Masterstudien, die in einer Fremdsprache angeboten werden, von besonderer Bedeutung sein. Es kann ihnen dadurch ermöglicht werden, ein besseres Bildungsniveau zu erreichen, das ihnen in Zukunft die Annahme höherwertiger Arbeiten erlaubt. Dies würde einen wesentlichen Beitrag für einen gelungenen Integrationsprozess in Österreich darstellen.

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR ist daher besorgt, dass die nunmehr geplante Einführung von Zugangsbeschränkungen zu derartigen Studien unmittelbare negative Auswirkungen auf in Österreich anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte hat. Im Sinne der bestmöglichen Integration dieser Personengruppen in Österreich wird daher empfohlen, diese Regelung insofern zu überdenken, als Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte entweder davon ausgenommen oder gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu fremdsprachigen Masterstudien bevorzugt behandelt werden.

ad Z. 124. (§ 91 Abs. 2 UG)

Nach dem neuen Wortlaut des § 91 Abs. 2 UG ist für Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und denen Österreich nicht aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländerinnen und Inländern, ein Studienbeitrag festzusetzen, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Studiums festgelegt werden kann.

Mit Einführung dieser Regelung besteht für in Österreich anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte die Gefahr, trotz oftmals wesentlich geringerer finanzieller Mittel einen höheren Studienbeitrag als österreichische Studierende leisten zu müssen. Es ist zudem zu befürchten, dass bei Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Studiums Beiträge in einer Höhe festgesetzt werden, die es Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten *de facto* unmöglich machen, in Österreich ein Universitätsstudium zu absolvieren. Auch die Regelungen zur Rückerstattung des Studienbeitrags bzw. Studienförderungsmaßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Studien haben sich in der Praxis bisher in Summe als nicht ausreichend erwiesen. Dies würde wiederum bedeuten, dass für die betroffenen Personengruppen kaum überwindbare Hürden beim Zugang zu bestmöglicher Bildung aufgebaut werden. Da sich für schutzberechtigte Personen in Österreich insbesondere die Suche nach nachhaltigen Arbeitsplätzen als großes Problem darstellt, das direkte Auswirkungen auf ihren Integrationsprozess hat, hätten faktische Zugangsbeschränkungen zu Bildungseinrichtungen ausgesprochen



nachteilige Auswirkungen auf das Bestreben, sich in Österreich ein neues Leben ohne öffentliche Unterstützungsleistungen aufzubauen.

UNHCR appelliert daher an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Personen mit subsidiärem Schutzstatus vom Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 UG explizit auszunehmen.

UNHCR

13. August 2008